



Az.: 2018-12-D-8-de-3

Original: FR



Beschlüsse für die Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis

Sitzung vom 4. bis 7. Dezember 2018 in Brüssel

Genehmigt im Schriftlichen Verfahren Nr. 2019/07 am 25. Februar 2018

III. SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN

a) Ergebnis der schriftlichen Verfahren an die Mitglieder des Obersten Rates (2018-11-D-17-fr-1)

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/16 – Ernennung der rumänischen Inspektorin für den Sekundarbereich

Auf dem Wege des am 10. April 2018 eingeleiteten und am 24. April 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von **Frau Irina-Roxana GEORGESCU** zum rumänischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich, wo sie Frau Anca Denisa PETRACHE ersetzen wird.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/19 – Entwurf des Sitzungskalenders für das Schuljahr 2018-2019 (2018-03-D-20-fr-2)

Auf dem Wege des am 30. April 2018 eingeleiteten und am 17. Mai 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat den Entwurf des Sitzungskalenders für das Schuljahr 2018-2019 (2018-03-D-20-fr-2).

Der endgültige Kalender: 2018-03-D-20-fr-3 ist einsehbar auf DOCEE.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/20 – Ernennung der belgischen Inspektorin für den Sekundarbereich

Auf dem Wege des am 25. April 2018 eingeleiteten und am 14. Mai 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von **Frau Anne DEPUIS** zum belgischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich, wo sie ab dem 8. Januar Herrn Luc LOUYS ersetzen wird.

Ergebnis des beschleunigten schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/23 – Ernennung des kroatischen Inspektors für den Sekundarbereich

Auf dem Wege des am 18. Mai 2018 eingeleiteten und am 25. Mai 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von **Herrn Darko TOT** zum kroatischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/24 – Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 17.-19. April 2018 (2018-04-D-11-fr-2)

Auf dem Wege des am 23. Mai 2018 eingeleiteten und am 6. Juni 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 17.-19. April 2018 (2018-04-D-11-fr-2).

Die endgültigen Beschlüsse: 2018-04-D-11-de-3 sind einsehbar auf DOCEE.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/25 – Protokoll der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 5.-7. Dezember 2017 (2017-12-D-44-fr-2)

Auf dem Wege des am 24. Mai 2018 eingeleiteten und am 7. Juni 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat das Protokoll der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 5.-7. Dezember 2017 (2017-12-D-44-fr-2).

Das endgültige Protokoll: 2017-12-D-44-fr-3 ist einsehbar auf DOCEE.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/26 – Audit/externe Prüfung des Finanzgebarens und der Organisation der Europäischen Schule München

Auf dem Wege des am 8. Juni 2018 eingeleiteten und am 22. Juni 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Initiative des Vorsitzenden des EPA bezüglich des Audits/der externen Prüfung des Finanzgebarens und der Organisation der Europäischen Schule München.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/28 – Ernennung des italienischen Inspektors für den Kindergarten- und Primarbereich

Auf dem Wege des am 28. Juni 2018 eingeleiteten und am 12. Juli 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von **Herrn Carlo RUBINACCI** zum italienischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Kindergarten- und Primarbereich, wo er Herrn Amilcare BORI ersetzen wird.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/29 – Ernennung der französischen Inspektorin für den Kindergarten- und Primarbereich

Auf dem Wege des am 29. Juni 2018 eingeleiteten und am 13. Juli 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von **Frau Gisèle DUCATEZ** zum französischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Kindergarten- und Primarbereich, wo sie ab dem 1. August Herrn Pierre HESS ersetzen wird.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/30 – Ernennung des französischen Inspektors für den Sekundarbereich

Auf dem Wege des am 29. Juni 2018 eingeleiteten und am 13. Juli 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von **Herrn Jean-Pierre GROSSET-BOURBANGE** zum französischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich, wo er ab dem 1. September Herrn Dominique WILLÉ ersetzen wird.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/35 – Ernennung des „Zentralen Rechnungsführers“ – Vorschlag des Auswahlausschusses (2018-07-D-21-fr-1).

Auf dem Wege des am 19. Juli 2018 eingeleiteten und am 2. August 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von Herrn José-Luis Villatoro für die Stelle des „Zentralen Rechnungsführers“ (2018-07-D-21-fr-1).

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/36 – Ernennung der polnischen Inspektorin für den Sekundarbereich

Auf dem Wege des am 19. Juli 2018 eingeleiteten und am 2. August 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von **Frau Urszula LACZYNSKA** zum polnischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich, wo sie ab dem 1. September Herrn Konrad LESZCZYNSKI ersetzen wird.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/38 – Ernennung ad interim von Frau Maria Georgiou für die Stelle der Assistentin des Finanzkontrolleurs

Auf dem Wege des am 26. Juli 2018 eingeleiteten und am 9. August 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von Frau Maria Georgiou für die Stelle der Assistentin des Finanzkontrolleurs.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/41 – Ernennung des schwedischen Inspektors für den Sekundarbereich

Auf dem Wege des am 6. September 2018 eingeleiteten und am 20. September 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von **Herrn Alper YILMAZ** zum schwedischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich, wo er Frau K. NILSSON ersetzen wird.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/44 – Berichtigungshaushalt Nr. 2/2018: Europäische Schule München

Auf dem Wege des am 4. Oktober 2018 eingeleiteten und am 18. Oktober 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat den Berichtigungshaushalt Nr. 2/2018: Europäische Schule München (2018-09-D-19-de-2).

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/45 – Ernennung der spanischen Inspektorin für den Kindergarten- und Primarbereich

Auf dem Wege des am 3. Oktober 2018 eingeleiteten und am 17. Oktober 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von **Frau Esther BLANCO TOLDOS** zum spanischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Kindergarten- und Primarbereich, wo sie ab dem 7. September Frau Maria José PÉREZ BLANCO ersetzen wird.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/46 – Berichtigungshaushalt Nr. 3/2018: Endgültige Anpassung des Haushalt 2018 – Dokument 2018-09-D-20-fr-2

Auf dem Wege des am 16. Oktober 2018 eingeleiteten und am 30. Oktober 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat den Berichtigungshaushalt Nr. 3/2018: Endgültige Anpassung des Haushalt 2018 – Dokument 2018-09-D-20-fr-2.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/50 – Ernennung des maltesischen Inspektors für den Kindergarten- und Primarbereich

Auf dem Wege des am 17. Oktober 2018 eingeleiteten und am 31. Oktober 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von **Herrn Marvin SPITERI** zum maltesischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Kindergarten- und Primarbereich.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/51 – Ernennung der tschechischen Inspektorin für den Sekundarbereich

Auf dem Wege des am 18. Oktober 2018 eingeleiteten und am 6. November 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von **Frau Renata JURÁŇOVÁ** zum tschechischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich, wo sie ab dem 1. Oktober Frau Olga DRAPALOVA ersetzen wird.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/53 – Berichtigungshaushalt Nr. 4/2018: Europäische Schule München – 2018-10-39-de-2

Auf dem Wege des am 30. Oktober 2018 eingeleiteten und am 15. November 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat den Berichtigungshaushalt Nr. 4/2018: Europäische Schule München (2018-10-39-de-2).

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/54 – Protokoll der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 17. - 19. April 2018 (2018-04-D-19-de-2)

Auf dem Wege des am 13. November 2018 eingeleiteten und am 27. November 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat das Protokoll der Sitzung

des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 17.-19. April 2018 (2018-04-D-19-de-2).

Das endgültige Protokoll: 2018-04-D-19-de-3 ist einsehbar auf DOCEE.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2018/56 – Ernennung der maltesischen Inspektorin für den Sekundarbereich

Auf dem Wege des am 15. November 2018 eingeleiteten und am 29. November 2018 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens genehmigte der Oberste Rat die Ernennung von **Frau Maria Dolores Coleiro** zum maltesischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich, wo sie ab dem 1. Januar 2019 Herrn George Mifsud ersetzen wird.

IV. A-PUNKTE

A.1. Ernennung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Europäischen Abiturs 2019 (2018-06-D-27-en-2)

Der Oberste Rat genehmigt die Ernennung von Prof. Andreas FOTOPOULOS zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Europäischen Abiturs für die Sitzung 2019 und ab 1. September 2018.

A.2. Jahresplan des Referats Finanzkontrolle für die Ex-post-Überprüfungen für das Geschäftsjahr 2019 (2018-10-D-55-fr-2)

Der Oberste Rat beschließt die Genehmigung des vorgeschlagenen Jahresplans für die Ex-post-Überprüfungen für das Geschäftsjahr 2019 des Referats Finanzkontrolle des BGSES, vor dessen Umsetzung.

A.3. Inhalt und Verwaltung der Personalakten der Personalmitglieder der Europäischen Schulen (2018-09-D-31-fr-4)

Der Oberste Rat beschloss:

- Anlage III des Statuts des abgeordneten Personals (auf die sich Artikel 16 bezieht) durch den Text „*Inhalt der Verwaltungsakten und Verarbeitung der personenbezogenen Daten*“ zu ersetzen;
- Artikel 23 der Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte in seiner aktuellen Version abzuschaffen und ihn durch den folgenden Satz zu ersetzen: „*Artikel 23 wird abgeschafft und durch Anlage 4 der Dienstvorschriften mit dem Titel „Inhalt der Verwaltungsakten und Verarbeitung der personenbezogenen Daten“ ersetzt.*“;
- Artikel 13.1. und 13.2. des VDP-Statuts in ihrer aktuellen Version abzuschaffen und sie durch den folgenden Satz zu ersetzen: „*Artikel 13.1. und 13.2. werden abgeschafft und durch Anlage 6 des Statuts mit dem Titel „Inhalt der Verwaltungsakten und Verarbeitung der personenbezogenen Daten“ ersetzt.*“

im Bemühen der Einhaltung der Verordnung vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und den freien Verkehr dieser Daten.

A.4. Inhalt der individuellen Akten der an den Europäischen Schulen eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler (2018-09-D-18-fr-2)

Der Rat beschloss:

- in Artikel 11(g) der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen den Satz „Die gesetzlichen Vertreter der Schüler können diese Akte auf schriftliche Anfrage und im Beisein des Direktors oder einer von ihm bestellten Person einsehen;“ zu streichen;
- einen Artikel 52.bis einzufügen, dessen Wortlaut in Anhang (I) zu finden ist.

V. GEMEINSAMER BERICHT DES ESTNISCHEN VORSITZES DER INSPEKTIONSAUSSCHÜSSE UND DES PÄDAGOGISCHEN AUSSCHUSSES – SCHULJAHR 2017-2018 (2018-09-D-48-en-2)

+ Anhang: Pädagogische Entwicklung und Qualitätssicherung an den Europäischen Schulen (2017-2018) – Weiterverfolgung 30. Juni 2018 (2017-09-D-50-fr-6)

Der Oberste Rat nimmt den gemeinsamen Bericht des estnischen Vorsitzes der Inspektionsausschüsse und des pädagogischen Ausschusses des Kindergarten-, Primar- und Sekundarbereichs für das Schuljahr 2017-2018 sowie dessen Anhang zur Kenntnis und genehmigt diesen.

VI. EUROPÄISCHES ABITUR 2018

a) Bericht der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Europäischen Abiturs 2018 (2018-09-D-11-en-2)

Der Oberste Rat nimmt den Bericht der Vorsitzenden der Sitzung 2018 des Europäischen Abiturs zur Kenntnis und beauftragt den Inspektionsausschuss, die im Dokument enthaltenen Anregungen und Anmerkungen zu besprechen.

b) Bericht über das Europäische Abitur 2018 (2018-09-D-12-en-4)

Der Oberste Rat nimmt den Bericht über das Europäische Abitur 2018 zur Kenntnis und genehmigt diesen.

VII. BERICHT DER VORSITZENDEN DES HAUSHALTS-AUSSCHUSSES – 2017-2018 (2018-10-D-50-en-2)

Der Oberste Rat nimmt den Bericht der estnischen Vorsitzenden des Haushaltsausschusses für das Schuljahr 2017-2018 zur Kenntnis und genehmigt diesen.

VIII. ENDBERICHT DES RECHNUNGSHOFES – Jahr 2017 (2018-10-D-54-en-2)

Der Oberste Rat nimmt den Endbericht des Rechnungshofes über den Jahresabschluss der Europäischen Schulen für das Geschäftsjahr 2017 sowie die Antwort des Generalsekretärs formell zur Kenntnis und genehmigt diesen Bericht. Er hält zudem fest, dass alles Notwendige getan werden muss, um die Empfehlungen weiterzuverfolgen.

IX. B-PUNKTE

B.1. Entwurf von Vorschlägen zur Steigerung der Attraktivität der Europäischen Schulen für das Lehrpersonal (2018-10-D-66-en-2)

Der Oberste Rat besprach die Vorschläge zur Steigerung der Attraktivität der Europäischen Schulen für das Lehrpersonal und beauftragte die Arbeitsgruppe Erweiterter Vorsitz - in Absprache mit den Vertretern des Lehrpersonals und der Direktor/inn/en -, für die Sitzung des Obersten Rates im April 2019 konkrete Vorschläge zur Genehmigung vorzulegen:

- *die die Entlohnung von abgeordneten Personalmitgliedern nicht negativ beeinflussen, sondern garantieren, dass jedes abgeordnete Personalmitglied zumindest ein minimales „europäische Monatsgehalt“ von 2.000 Euro erhalten würde („zusätzliche Sonderzulage“ bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro) – Vorschlag 1 (2) „Sonderzulage – Pauschale“ auf Seite 9 des Dokuments 2018-10-D-66-en-2),*
- *um den Rechtsrahmen für eine Verlängerung der Länge der Abordnung in Ausnahmefällen bis auf 12 Jahre bereitzustellen,*
- *um einen Rechtsrahmen für mehrfache Abordnungen bereitzustellen,*
- *um das Gehalt von Ortslehrkräften an jenes konkurrierender einzelstaatlicher öffentlicher Schulen anzupassen,*
- *um Ortslehrkräften ab dem ersten Jahr unbefristete Verträge anzubieten,*
- *um für Ortslehrkräfte unbefristete Planstellen für Funktionen einzurichten, die Personen mit Englisch als Muttersprache erfordern,*
- *um „Funktionen der mittleren Führungsebene“ für Ortslehrkräfte einzurichten.*

Überdies beauftragt der Oberste Rat das Büro des Generalsekretärs, die Machbarkeit einer Überarbeitung der Gehaltsmechanismen für abgeordnete Personalmitglieder weiter auszuarbeiten und ein „Tageszulagensystem“ in einer langfristigen Perspektive zu erstellen.

Schließlich unterstrich der Oberste Rat die Bedeutung der beruflichen Fortbildung, um qualifiziertes Lehrpersonal anzuwerben und zu behalten.

B.2. PÄDAGOGISCHE UNTERSTÜTZUNG:

a) Beurteilungsbericht zur Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen (2018-09-D-53-fr-3)

Der Oberste Rat nahm den Beurteilungsbericht zur Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen zur Kenntnis, und er beauftragt die Arbeitsgruppe Pädagogische Unterstützung mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Aktionsplans, der eine Antwort auf die Empfehlungen dieses Berichts und jene des „Berichts über integrative Bildung an den Europäischen Schulen“ bietet.

b) Bericht über die „integrative Bildung an den Europäischen Schulen“ (2018-09-D-28-fr-3)

Der Oberste Rat nahm den Bericht über die „integrative Bildung an den Europäischen Schulen“ zur Kenntnis, und er beauftragt die Arbeitsgruppe Pädagogische Unterstützung mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Aktionsplans, der eine Antwort auf die Empfehlungen dieses Berichts und jene des „Beurteilungsberichts zur Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ bietet.

B.3. KOSTENTEILUNG:

- Tabelle der Kostenteilung – Schuljahr 2018/19 (2018-10-D-72-en-2)

Der Oberste Rat nahm die Tabelle zur Kenntnis, die die Anzahl der Abordnungen oder die Höhe des finanziellen Beitrags enthält, die die verschiedenen Länder bis zum Ende der fünf Jahre der Vereinbarung durchführen bzw. bezahlen müssen.

- **Liste der durch Ortslehrkräfte gegebenen Kurse (2018-10-D-64-en-2)**

Der Oberste Rat nahm die Tabelle mit der Liste der durch Ortslehrkräfte gegebenen Kurse zur Kenntnis, die die Informationen auf Grundlage der Liste der zu schaffenden Planstellen enthält.

- **Kostenteilung: neuer Vorschlag (2018-10-D-62-en-2)**

Der Oberste Rat nahm den neuen Vorschlag für eine Änderung des Vorschlags zur Kostenteilung, der ihm vorgelegt wurde, formell zur Kenntnis. Dieser Vorschlag führte zu vielerlei Fragen, viele Delegationen erklärten ihre Unterstützung. Einige formulierten Vorbehalte über die Gesamtzahl der angestrebten Abordnungen, über die Einblicke in die Gesamtkosten der Kostenteilung, über die Korrektheit der Berichtigungskoeffizienten und über das verlangte Niveau der Sprachkenntnisse nicht-muttersprachlicher Lehrkräfte.

Der Oberste Rat fordert die AG „Erweiterter Vorsitz“ auf, ihre Arbeiten fortzusetzen, bis dieser Vorschlag geklärt und gegebenenfalls überarbeitet ist, damit er auf der Sitzung im April 2019 zur Genehmigung und Umsetzung ab dem Finanzjahr 2020, respektive dem Schuljahr 2020-21 und für eine weitere Periode von fünf Jahren vorgelegt werden kann.

B.4. SCHAFFUNG UND STREICHUNG VON ABGEORDNETEN PLANSTELLEN:

- **Schaffung und Streichung von abgeordneten Planstellen im Kindergarten-, Primar- und Sekundarbereich: Schuljahr 2019-2020 (2018-10-D-20-en-4)**

Der Oberste Rat beschließt, den konsolidierten Vorschlag zur Schaffung und Streichung von abgeordneten Planstellen zu genehmigen. Einige Delegationen haben bereits auf der Sitzung ihre Absichten deutlich gemacht, andere werden dies später tun. Termin: 31.12.2018; Anpassungen werden noch bis 31.01.2019 möglich sein; nach 01.02.2019 wird die endgültige Liste der geplanten Abordnungen veröffentlicht.

- **Vorschlag einer Anpassung des Verfahrens für die besetzten Stellen (2018-11-D-19-fr-1)**

Der Oberste Rat genehmigt die Anpassung des Verfahrens für die besetzten Stellen. Er nimmt folgenden Kalender an und genehmigt diesen:

1. Bei den Verwaltungsräten, die zu Beginn jedes Schuljahres stattfinden, wird über die Planstellen von abgeordneten Lehrkräften entschieden, die an jeder Schule vernünftigerweise für das folgende Schuljahr und für eine wahrscheinliche Dauer von neun Jahren zu planen sind.
2. Spätestens in der dritten Oktoberwoche übermitteln die Direktor/inn/en jeder Schule die Liste der zu besetzenden Stellen sowie deren Beschreibung an das Personalreferat im Büro des Generalsekretärs.
3. Das Personalreferat des Büros des Generalsekretärs konsolidiert die erhaltenen Angaben und fasst sie in einem Dokument zusammen, das im November den Mitgliedern des Haushaltsausschusses vorgelegt wird.
4. Das Dokument wird besprochen. Das Personalreferat nimmt die vom Haushaltsausschuss gewünschten Anpassungen vor, erkundigt sich bei den Schulen nach eventuellen Präzisierungen und veröffentlicht eine korrigierte Version des konsolidierten Dokuments.
5. Das Personalreferat des Büros des Generalsekretärs übermittelt das nach der Sitzung des Haushaltsausschusses angepasste Dokument anschließend an die einzelstaatlichen Behörden, die Delegationsleiter, an die Mitglieder des Haushaltsausschusses sowie an die nationalen Inspektor/inn/en.
6. Im Dezember, bei der Sitzung des Obersten Rates, melden die Mitgliedsstaaten mündlich, für welche abgeordneten Planstellen sie a priori Kandidat sind. Sie bestätigen dies bis spätestens 31. Dezember per E-Mail an den Generalsekretär und an den Leiter des Personalreferats.

Bedenkzeit und eine zusätzliche Entscheidungsfrist werden jedoch gewährt; diese Frist endet jedenfalls am 31. Januar nach der Sitzung des Obersten Rates.

Im Laufe der ersten 14 Tage des Monats Januar wird das Personalreferat zur Erinnerung eine E-Mail an die Delegationsleiter senden.

Innerhalb dieser Frist bis 31. Januar werden alle nützlichen Informationen durch die Behörden der Mitgliedsstaaten an den Generalsekretär und an den Leiter des Personalreferats des Büros weitergeleitet.

7. Im Laufe des Monats Februar erstellt das Personalreferat die endgültige Liste mit nur den Stellen, zu deren Besetzung sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet haben, und übermittelt sie:

an die Direktor/inn/en der Schulen,
an die Inspektor/inn/en,
an die Vertreter des Haushaltsausschusses,
und an alle Delegationsleiter.

Sobald diese Liste erstellt und übermittelt ist, ist sie endgültig: die Mitgliedsstaaten haben keine Möglichkeit mehr, sich für das nachfolgende Schuljahr um eine Stelle zu bewerben.

8. Nach Maßgabe des Möglichen übermitteln die einzelstaatlichen Behörden bis spätestens zum folgenden 15. Juni jedem/r Schuldirektor/in den Namen und die Angaben der Lehrkräfte, die einen bestimmten Kurs tatsächlich übernehmen werden, oder verpflichten sich zumindest verbindlich und endgültig, eine solche festgelegte Stelle zu besetzen. Auch der Generalsekretär und der Leiter des Personalreferats des BGSES werden darüber informiert.

Sollte die Abordnung nicht vor dem 15. Juni erfolgen können, informieren die einzelstaatlichen Behörden den/die Direktor/in der Schule, den Generalsekretär und den Leiter des Personalreferats des BGSES so schnell wie möglich darüber. Des Weiteren nehmen sie unverzüglich Kontakt mit dem/der Direktor/in der Schule auf, um mit ihm/ihr Maßnahmen zu besprechen, um das Risiko zu beschränken, dass die Schülerinnen und Schüler zu Schulbeginn keine Lehrkraft haben. Der/Die Direktor/in der Schule informiert den Generalsekretär und den Leiter des Personalreferats des BGSES unverzüglich über alle diesbezüglichen Entwicklungen.

B.5. VORSCHLÄGE DER AG VDP:

- **Reform des Gehalts- und Beförderungssystems für das VDP (2018-10-D-60-en-2)**
- **Entwurf „Durchführungsbestimmungen zur Beurteilung und Beförderung von Mitgliedern des VDP der Europäischen Schulen“ (2018-10-D-61-en-2)**
- **Schwierigkeiten der Europäischen Schulen, qualifiziertes administratives Personal anzuwerben und zu behalten (2018-10-D-69-en-2)**

Der Oberste Rat nimmt die Dokumente zu den Vorschlägen der AG VDP zur Kenntnis und beschließt, die Diskussion auf April 2019, auf seine nächste Sitzung zu verschieben, damit die Arbeitsgruppe die Möglichkeit hat, die Frage der Quote der pro Jahr möglichen Beförderungsschritte zu klären.

B.6. ANERKANNT E EUROPÄISCHE SCHULEN:

Die anerkannten Europäischen Schulen: Vorschlag für echte Kostenneutralität (2018-10-D-63-en-2)

Der Oberste Rat fordert die AG „Erweiterter Vorsitz“ auf, ihre Arbeiten fortzuführen und sie auf der Sitzung vom April 2019 zur Genehmigung vorzulegen:

- die Methode zur Verteilung der Kosten des Büros des Generalsekretärs, die durch die anerkannten Europäischen Schulen verursacht werden, über die betroffenen Mitgliedsstaaten;
- einen Plan zu deren Umsetzung.

Dossiers allgemeinen Interesses:

AES Paris La Défense (Frankreich) (2018-07-D-22-fr-2)

Der Oberste Rat beschließt, das Dossier allgemeinen Interesses zu genehmigen, das durch die französischen Behörden bezüglich der Einrichtung einer anerkannten Europäischen Schule in Paris La Défense (Frankreich) eingereicht wurde.

Er ist der Ansicht, dass dieses Dossier die Anforderungen der ersten Phase des im April 2005 in Mondorf festgelegten Anerkennungs- und Kooperationsverfahrens erfüllt. Die französischen Behörden werden somit aufgefordert, ein Konformitätsdossier für die Ausbildung im Kindergarten-, Primar- und Sekundarbereich einzureichen.

AES Templin (Deutschland) (2018-08-D-11-en-2)

Der Oberste Rat beschließt, das Dossier allgemeinen Interesses zu genehmigen, das durch die deutschen Behörden bezüglich der Einrichtung einer anerkannten Europäischen Schule in Templin (Deutschland) eingereicht wurde.

Er ist der Ansicht, dass dieses Dossier die Anforderungen der ersten Phase des im April 2005 in Mondorf festgelegten Anerkennungs- und Kooperationsverfahrens erfüllt. Die deutschen Behörden werden somit aufgefordert, ein Konformitätsdossier für die Ausbildung im Kindergarten-, Primar- und Sekundarbereich einzureichen.

B.7. Zentrale Zulassungsstelle der Europäischen Schulen von Brüssel: Bilanz der Zulassungsstrategie 2018-2019 und Vorschläge zu Leitlinien für die Strategie 2019-2020 (ZZ) (2018-11-D-11-fr-1)

Der Oberste Rat nahm die Bilanz der Zulassungsstrategie 2018-2019 zur Kenntnis und genehmigt die Leitlinien für die Zulassungsstrategie 2019-2020 (Anhang II).

Er beauftragt die Zentrale Zulassungsstelle, eine Zulassungsstrategie der Europäischen Schulen von Brüssel zu verabschieden sowie alle Maßnahmen zur Umsetzung zu treffen und das Einschreibungsverfahren für den Schuljahresbeginn 2019-2020 optimal zu organisieren.

B.8. AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES/DER ZENTRALEN RECHNUNGSFÜHRER(S)(IN):

Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten de(s)r zentralen Rechnungsführer(s)(in), seiner/ihrer Assistent(inn)en im BGSES und der lokalen Rechnungsführer-„Korrespondent(inn)en“ (2018-10-D-67-en-2)

Der Oberste Rat genehmigt die Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die mit der Funktion de(s)r zentralen Rechnungsführer(s)(in), seiner/ihrer Assistent(inn)en im BGSES und der lokalen Rechnungsführer-„Korrespondent(inn)en“ verbunden sind, *einschließlich der Anpassungen in Bezug auf Version 2 des Dokuments, die in der Tischvorlage vorgeschlagen wurden, die am 6. Dezember an die Mitglieder des Rates verteilt worden war.*

- Anpassung von Artikel 23 a des VDP-Statuts. Lokale Rechnungsführer-„Korrespondent(inn)en“. (2018-11-D-16-en-1)

Der Oberste Rat beschließt, die nachstehende Formulierung von Artikel 23 a des Statuts des Verwaltungs- und Dienstpersonals (VDP) der Europäischen Schulen mit Wirkung ab 1. Januar 2019 zu genehmigen, unbeschadet der Tatsache, dass die Verwaltungsräte und der Generalsekretär die entsprechenden Ernennungen bereits im Dezember 2018 vornehmen

können, damit die Rechnungsführer-Korrespondent(inn)en ihr Amt zum 1. Januar 2019 antreten können. In fünf Jahren wird auf jeden Fall eine Revision durchgeführt.

Konkret wird eine Übergangsfrist von höchstens fünf Jahren für die Beibehaltung der Sonderzulage festgelegt. Innerhalb des genannten Zeitraums wird eine vollständige Analyse der Aufgaben und Verantwortlichkeiten durchgeführt werden, die durch die Mitglieder des Personals, die die Funktion des Korrespondenten ausüben, tatsächlich übernommen werden, und zwar aufgrund des Systems mit der Funktion des zentralen Rechnungsführers, geschaffen durch die neue Haushaltsordnung 2017 und die ergänzenden Regeln, im Zusammenhang mit dem Entlohnungssystem.

Artikel 23 a des „Statuts des Verwaltungs- und Dienstpersonals (VDP) der Europäischen Schulen“:

Art. 23 a Rechnungsführer-Korrespondent/in

1. Auf Grundlage eines Vorschlags des/der Direktor(s)(in) kann der Verwaltungsrat jeder Schule beschließen, gemäß den Bestimmungen von Artikel **35 24** der **für den Haushalt** der Europäischen Schulen **geltenden** Haushaltsordnung ein Mitglied des Verwaltungs- und Dienstpersonals in die Funktion eines „**Rechnungsführer-Korrespondenten**“ zu bestellen. Für das Büro des Generalsekretärs muss diese Entscheidung durch den Generalsekretär getroffen werden.

Die Bestellung kann zeitlich befristet erfolgen.

2. Die Aufgaben und die Qualifikation des „**Korrespondenten**“ sind in der Haushaltsordnung **und in der Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Rechnungsführer festgelegt, die durch den Obersten Rat genehmigt wurde.**

3. In der Ausübung seiner Funktion **untersteht der Korrespondent hierarchisch dem jeweiligen Anweisungsbefugten, wie dies in der Haushaltsordnung festgelegt ist, und unterliegt dabei den Normen und Verfahren der Rechnungsführung, die durch den Rechnungsführer der Europäischen Schulen festgelegt wurden.**

4. Unbeschadet der Artikel 7 und 21 und der Anhänge **II und III** des Statuts erhalten die Mitglieder des Verwaltungs- und Dienstpersonals der Europäischen Schulen, die in die Funktion des „**Korrespondenten**“ bestellt wurden, während des Zeitraums ihrer Bestellung eine Sonderzulage im Wert von drei Stufen ihrer Berufskategorie.

5. Unbeschadet der Artikel **12**, 31 und 32 dieses Statuts unterliegen die Mitglieder des Verwaltungs- und Dienstpersonals in der Ausübung ihrer Funktionen als „**Korrespondent**“ dem disziplinarischen Rahmenwerk, das in der Haushaltsordnung **und in der Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Rechnungsführer, genehmigt durch den Obersten Rat, festgelegt ist.**

B.9. Entwurf eines Kalenders der schriftlichen Prüfungen des Europäischen Abiturs für die Sitzung 2019 (2018-10-D-68-de/en/fr-2)

Der Oberste Rat genehmigt den Entwurf eines Kalenders der Prüfungen des Europäischen Abiturs für die Sitzung 2019.

B.10. Dritter Bericht der Arbeitsgruppe „Brexit“ (2018-10-D-65-en-2)

Der Oberste Rat nimmt den dritten Bericht der Arbeitsgruppe „BREXIT“ zur Kenntnis und fordert die AG auf, ihre Arbeiten fortzusetzen und die Risiken im Zusammenhang mit den verschiedenen Szenarien zu prüfen und entsprechende Aktionspläne vorzuschlagen.

Der Oberste Rat genehmigt den Vorschlag, die Anerkennung der Europa School UK (Culham), auch im Falle eines BREXIT ohne Austrittsvereinbarung, bis zum Ende des Schuljahres 2018-2019 aufrechtzuerhalten.

B.11. Modalitäten der Wahlen der Schülervertreter/innen (2018-11-D-22-en-1)

Der Oberste Rat beschließt, die „Arbeitsgruppe zu den Modalitäten der Wahlen der Schülervertreter/innen“ zu „reaktivieren“ und dieser Arbeitsgruppe folgende Aufträge zu erteilen:

- genauere Analyse der rechtlichen Lage; und
- Vorlage eines Berichts und eventueller Vorschläge zur Anpassung des geltenden „Wahlverfahrens“ auf der Sitzung des Obersten Rates im April 2019.

Diese Arbeitsgruppe setzt sich folgendermaßen zusammen:

- aus dem stellvertretenden Generalsekretär (Vorsitzender);
- dem Rechtsberater des Generalsekretärs;
- zwei Vertreter/inne/n des CoSup; und
- eine(m)(r) Vertreter/in der Direktor/inn/en;
- eine(m)(r) Vertreter/in von INTERPARENTS.

B.12. Anpassung von Artikel 50 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen (2018-09-D-59-fr-1)

Der Oberste Rat beschließt, die Anpassung von Artikel 50 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen wie nachstehend angegeben zu genehmigen:

Neuer Text
Artikel 50 Besondere Umstände für die Zulassung Gegebenenfalls können ordnungsgemäß begründete Umstände im Zusammenhang mit der Zulassung aufgrund der in den Artikeln 47 a) bis d) , 48 und 49 c) und d) erwähnten Bedingungen von der Direktion berücksichtigt werden.

Diese Anpassung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

XI. Festlegung des Datums der nächsten Sitzung:

Der Oberste Rat legt die folgende Sitzung für den 9., 10., 11. und 12. April 2019 in Athen (Griechenland) fest.

Artikel 52.bis – Schülerakte

1. Die Informationen, Dokumente und personenbezogenen Daten de(s)r Schüler(s)(in) werden durch die Schule, an der er/sie seine/ihre Einschreibung beantragt, die Zentrale Zulassungsstelle¹, das Büro des Generalsekretärs und/oder die Schule gesammelt, wo er/sie tatsächlich zur Schule geht. Die Schule, an die der Zulassungsantrag gerichtet wird, bewahrt den Zulassungsantrag nur dann auf, wenn der/die Schüler/in letztendlich an dieser Schule angemeldet wird. Wenn der/die Schüler/in dort nicht angemeldet wird, übermittelt sie den Zulassungsantrag an die Schule, wo er/sie einen Platz erhalten hat.
2. Diese Informationen, Dokumente und personenbezogenen Daten werden durch seine/ihre gesetzlichen Vertreter gemäß Artikel 31.1. und 45 der Allgemeinen Schulordnung mitgeteilt.
3. In der Schülerakte sind auch alle Informationen enthalten, die die Schule bei der Einschreibung und während der Schullaufbahn des Kindes erhoben hat, wie insbesondere die schulischen Leistungen, Leistungsnachweise und Zeugnisse, Informationen über den Gesundheitszustand des Kindes oder der gesetzlichen Vertreter, die seinen Schulbesuch beeinflussen können, die Ausübung der elterlichen Gewalt durch seine gesetzlichen Vertreter (gegebenenfalls beschränkt auf die einschlägigen Auszüge der Gerichtsentscheidungen), die Aufzeichnungen der Abwesenheiten, alle Informationen über Disziplinarmaßnahmen der Schule und, ganz allgemein, alle Informationen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen de(s)r Schüler(s)(in), seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter und der Schule aufgrund der vorliegenden Ordnung notwendig sind.
4. Unbeschadet von Artikel 44.8. Abs. 2² wird die Schülerakte zehn Jahre lang aufbewahrt, beginnend am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem sie geschlossen wird.
5. Eine Akte wird im Sinne von Artikel 52.bis.3. am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Schullaufbahn de(s)r Schüler(s)(in) endgültig³ geendet hat, geschlossen, sofern kein Dokument mehr zur Akte hinzugefügt oder daraus entfernt werden muss, um alle Verpflichtungen de(s)r Schüler(s)(in) oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter sowie jene der Europäischen Schulen in Anwendung der Allgemeinen Schulordnung zu erfüllen.
6. Wenn durch den/die Schüler/in oder seine/ihre gesetzlichen Vertreter gegen die Schule, durch einen Dritten gegen die Schule im Zusammenhang mit dem/der Schüler/in oder seinen/ihren gesetzlichen Vertretern angelasteten Taten, oder deren Beteiligung an solchen Taten, wenn auch nur in untergeordneter Weise, oder durch die Schule gegen den/die Schüler/in oder seine/ihre gesetzlichen Vertreter eine Klageschrift eingebracht wird, wird die in Artikel 52.bis.3. genannte Frist bis zum Ausspruch einer endgültigen Entscheidung ausgesetzt.
7. Abweichend von Artikel 52.bis.3. bewahrt die Zentrale Zulassungsstelle eine Version auf Papier und eine elektronische Version der während des Einschreibungsverfahrens erhobenen Informationen zu administrativen Zwecken während einer Frist von zehn Jahren beginnend am 15. Oktober nach dem Datum des Zulassungsantrags auf.

¹ Gemäß Artikel 46 der Allgemeinen Schulordnung werden die Zulassungsanträge zu den Europäischen Schulen, deren Sitz sich in Brüssel befindet, durch die Zentrale Zulassungsstelle (ZZ) im Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen gemäß den Bestimmungen der Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen von Brüssel für das betreffende Schuljahr behandelt (dieser Text ist auf der Website der Europäischen Schulen, <https://www.eursec.eu>, einsehbar).

² Disziplinarmaßnahmen bleiben drei Jahre lang in der Schülerakte vermerkt.

³ Wenn ein Kind das System der Schulen verlässt und seine Schullaufbahn dort später wieder fortsetzt, beginnt die Frist nach dem Ende dieser „letzten“ Schullaufbahn.

8. Abweichend von Artikel 52.bis.3. werden eine Kopie des Abiturzeugnisses sowie die Liste der erzielten Leistungen, die Schulbesuchsbestätigungen und das letzte Jahreszeugnis zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse und im Interesse des/der Schüler(s)(in) unbefristet aufbewahrt.
9. Nach Verstreichen der in Artikel 52.bis.3. genannten Frist und unbeschadet von Artikel 52.bis.6. können die administrativen und schulischen Daten des/der Schüler(s)(in) zu archivalischen und statistischen Zwecken verarbeitet werden, nachdem sie „anonymisiert“ wurden.
10. Die in dieser Akte enthaltenen Informationen dürfen nicht ohne das Einverständnis des/der Schüler(s)(in) oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter verbreitet werden. Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes dürfen ein Teil oder alle Angaben der Schülerakte nur in den nachfolgenden Fällen übertragen werden:
 - wenn eine Vorschrift oder eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorliegt;
 - wenn sich die Übertragung der Angaben an eine gerichtliche Instanz für die Untersuchung einer Beschwerde in Bezug auf den/die Schüler/in, wenn auch nur in untergeordneter Weise, als notwendig erweist.
11. Jede/r Schüler/in, oder seine/ihre gesetzlichen Vertreter, hat das Recht, seine/ihre Schülerakte einzusehen und eine Kopie davon zu erhalten.
12. Die praktischen Modalitäten der Verwaltung der Akten und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind in Durchführungsbestimmungen festgelegt, die durch ein Memorandum genehmigt werden.

ANHANG II



Schola Europaea

Büro des Generalsekretärs

Generalsekretariat

Az.: 2018-12-D-13-de-1

Orig.: FR

Beschlüsse des Obersten Rates zu den Leitlinien für die Zulassungsstrategie 2019-2020 an den Europäischen Schulen von Brüssel

Brüssel, 7. Dezember 2018

BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES VOM 4., 5., 6. UND 7. DEZEMBER 2018 ZU DEN LEITLINIEN FÜR DIE ZULASSUNGSSTRATEGIE 2019-2020 AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL

In Anbetracht folgender Tatsachen:

(Text des Dokuments 2018-11-D-11-fr-1 zu den Leitlinien für die Zulassungsstrategie 2019-2020 an den Europäischen Schulen von Brüssel, der durch den Obersten Rat angenommen wurde, hinzufügen)